

# Verordnung über die Verteilung von Asylbewerbern im Lande Bremen und die zuständigen Behörden für die Verteilung von Asylbewerbern nach § 50 und § 51 des Asylverfahrensgesetzes

Inkrafttreten: 29.04.1993

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom  
27.06.2000 (Brem.GBl. S. 237)

Fundstelle: Brem.GBl. 1993, 133

Gliederungsnummer: 26-c-1

V aufgeh. durch Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S.  
591)

Aufgrund des § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126)  
verordnet der Senat:

## § 1

Die Städte Bremen und Bremerhaven nehmen Ausländer, die nicht verpflichtet sind, in  
einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, nach folgendem Schlüssel auf

Bremen	80 v. H.
Bremerhaven	20 v. H...

Ausländer, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden auf die  
Quote nach Satz 1 angerechnet. Die Zahl der danach von den Stadtgemeinden Bremen  
und Bremerhaven aufzunehmenden Ausländer legt der Senator für Gesundheit, Jugend  
und Soziales entsprechend der Antragsentwicklung und unter Berücksichtigung des  
Verteilungsschlüssels nach Satz 1 monatlich fest.

## § 2

Zuständige Landesbehörde für die Verteilung nach den §§ 50 und 51 des Asylverfahrensgesetzes ist der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Für die Abwicklung der noch nach altem Recht zu behandelnden Verteilungs- und Zuweisungsfälle bleiben die Verordnung über die Verteilung von Asylbewerbern im Lande Bremen vom 18. Juli 1989 (Brem.GBl. S. 293-26-d-1) und die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden für die Zuweisung von Asylbewerbern nach § 22 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes vom 11. Oktober 1988 (Brem.GBl. S. 403-26-c-1) in Kraft, längstens bis zum 31. Mai 1993.

Beschlossen, Bremen, den 6. April 1993

Der Senat

ausser Kraft